



SITZUNGSVORLAGE B 2013/610/2736

Fachbereich/Aktenzeichen

Datum

öffentlich

Fachdienst Planung, Stadtentwicklung 08.04.2013

Herr Peter Rauch

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Zuständigkeit</u>	<u>Termin</u>
Hauptausschuss	Vorberatung	22.04.2013
Rat	Entscheidung	22.04.2013

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 115 "Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik" der Stadt Oelde

- A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**
- B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB**
- C) Durchführungsvertrag**
- D) Satzungsbeschluss**

Beschlussvorschlag:

Siehe Einzelbeschlüsse im Sachverhalt.

**Maßnahme aus dem Stadtentwicklungskonzept 2015+
Nein**

Sachverhalt:

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage am östlichen Stadtrand nördlich der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld zu schaffen. Inzwischen wurden sämtliche Verfahrensschritte durchgeführt.

Aus Gründen der Rechtssicherheit rät die Bezirksregierung Münster der Stadt Oelde jedoch an, vom Rat einen erneuten Satzungsbeschluss einzuholen, in dem neben den Stellungnahmen aus der Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB auch über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB entschieden wird. Im vorliegenden Bebauungsplanverfahren hatte lediglich der Hauptausschuss der Stadt Oelde über die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung entschieden, was nach Meinung der Bezirksregierung Münster mit verfahrensrechtlichen Unsicherheiten verbunden ist.

Mit den nachfolgenden Einzelbeschlüssen wird der Rat der Stadt Oelde dem Abwägungsgebot i.S.v. § 1 (7) BauGB gerecht.

A) Entscheidungen zu der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße – Sondergebiet – Photovoltaik“ der Stadt Oelde erfolgte in der Zeit vom 07. Mai bis zum 22. Mai. In diesem Zeitraum sind von der Öffentlichkeit keine Hinweise, Bedenken oder Anregungen vorgetragen.

Darüber hinaus hat am 08. Mai um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – eine Bürgerversammlung stattgefunden:

Niederschrift über die Bürgerversammlung im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde am Dienstag, den 08. Mai 2012 um 18.00 Uhr, im Rathaus der Stadt Oelde – Großer Ratssaal – Ratsstiege 1, 59302 Oelde

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.20 Uhr

Anwesend:

als Gast:

Herr Haßfeld, Büro Nagel Landschaftsarchitekten BDLA, Bad Oeynhausen

von der Verwaltung:

Herr Abel, Technischer Beigeordneter

Herr Rauch, FD Planung und Stadtentwicklung

keine Bürger

Herr Abel stellt um 18.20 Uhr fest, dass keine Bürger zur Bürgerversammlung, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde stattfindet, erschienen sind und beendet um 18.20 Uhr die Veranstaltung.

Matthias Abel
Techn. Beigeordneter

Peter Rauch
Schriftführer

Beschluss:

Es wird festgestellt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit keine Stellungnahmen oder Anregungen vorgebracht wurden.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Fachbereich 1 – FD Liegenschaften	19.04.2012
Bischöfliches Generalvikariat Münster	19.04.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	19.04.2012
Fachbereich 3 – FD Tiefbau und Umwelt	19.04.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	20.04.2012
Stadt Ennigerloh	23.04.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	23.04.2012
ThyssenGas GmbH	24.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26 – Luftverkehr	25.04.2012
Gemeinde Langenberg	25.04.2012
PLEdoc GmbH	26.04.2012
Gemeinde Wadersloh	27.04.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz	30.04.2012
Wehrbereichsverwaltung West	07.05.2012
Deutsche Bahn Services Immobilien GmbH	07.05.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	08.05.2012
Bezirksregierung Detmold	10.05.2012
EVO Energieversorgung Oelde	11.05.2012
Evangelische Kirche von Westfalen – Baureferat	14.05.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice	15.05.2012
IHK Nord Westfalen	16.05.2012
Deutsche Telekom AG	16.05.2012
Landesbetrieb Straßenbau NRW	21.05.2012
Gemeinde Beelen	22.05.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Eisenbahn-Bundesamt vom 25.04.2012

Gegen die 19. Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich dann keine Bedenken, wenn durch den Betrieb der Anlage keine Gefahren für den Eisenbahnbetrieb (z. B. Blendwirkung der Triebfahrzeugführer oder durch Brand) ausgehen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Mit dem Blendgutachten wurde dem frühzeitig geäußerten Hinweis der Deutschen Bahn AG Rechnung getragen. Nach den Ergebnissen des Gutachtens treten keine Blendwirkungen auf.
Die Anregung wurde somit berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Die Vorgaben werden im weiteren Planungsverfahren beachtet.
Die Anregung wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme der Bezirksregierung Münster vom 16.05.2012

Mit der vorgelegten Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Installation einer Photovoltaikanlage auf einer ca. 5,5 ha großen Fläche geschaffen werden. Mit Schreiben vom 23. 11.2011 wurde erklärt, dass der Standort mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Dies gilt auch für den nun vorliegenden Planentwurf.

Durch Änderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 BauGB und Ergänzung der Nr. 7 der Anlage zur Planzeichenverordnung 1990 (PlanV 90 (BauGBÄndG 2011) – Mustererlas vom 16.11.2011) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, für die Anlagen und Einrichtungen der erneuerbaren Energien und Flächen für Versorgungsanlagen darzustellen und festzusetzen. Ich bitte Sie, in den Bauleitplänen statt eines Sondergebietes eine Fläche für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) „Photovoltaikanlagen“ (vgl. Nr. 7 der Anlage zur PlanV90) darzustellen und festzusetzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das neu eingeführte Planzeichen wird in der Planzeichnung verwendet. Die Begründung wird angepasst.
Der Anregung wird somit nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Landschaftsbehörde vom 16.05.2012

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Eine abschließende Stellungnahme meinerseits ist aufgrund der vorgelegten Unterlagen nicht möglich, da die avifaunistischen Kartierungen noch nicht beendet sind und somit eine abschließende artenschutzrechtliche Betrachtung noch aussteht. Vorbehaltlich der Ergebnisse dieser Kartierungen bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken unter Beachtung der im folgenden genannten Anregungen:

Anregungen

1. In die textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans sind die in Pkt. 6.6.2 der Begründung aufgeführten Maßnahmen hinsichtlich des Abstands der Einzäunung zur Bodenoberfläche und der Entfernung des Schnittguts aufzunehmen.
2. Es ist zu prüfen, ob die am Klaverbach vorgesehene Trafostation in den Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans innerhalb der geplanten Eingrünung verlagert werden kann, vergleichbar mit den übrigen 2 Trafostationen.
Sollte dies nicht möglich sein, ist die Trafostation am Klaverbach landschaftsbildwirksam einzugrünen. Hierfür sind die in der Pflanzliste des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgeführten Gehölze zu verwenden. Die Maßnahme ist durch die Aufnahme einer entsprechenden textlichen Festsetzung sicherzustellen.
3. Zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung sind gemäß

Handlungsempfehlung des MKULNV vom 22.12.2010 zum Artenschutz in der Bauleitplanung die Muster-Protokolle des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NW zu verwenden.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Das artenschutzrechtliche Gutachten liegt vor und wird nachgereicht. Negative Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht zu erwarten. Der Hinweis zur textlichen Festsetzung hinsichtlich des Abstands der Ergänzung zur Bodenoberfläche und Entfernung des Schnittguts wird in den Bebauungsplan übernommen.

Der Hinweis, das Trafohäuschen in den räumlichen Geltungsbereich einzuschließen, wird verworfen. Das Trafohäuschen muss aus technischen Gründen am Klaverbach errichtet werden. Die Erweiterung des Geltungsbereichs ist nicht notwendig, da durch eine textliche Festsetzung die grünordnerische Maßnahme auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs durch eine textliche Festsetzung planungsrechtlich abgesichert werden kann.

Die Anregung zur Dokumentation der noch abzuschließenden artenschutzrechtlichen Betrachtung wurde bereits berücksichtigt. Das Gutachten ist von einem überregionalen Fachbüro erstellt worden, das im Vorfeld auch auf Zustimmung der Landschaftsbehörde traf. Die Vorgaben der Landschaftsbehörde sind in das Gutachten eingeflossen.

Die Anregungen der Unteren Landschaftsbehörde werden somit überwiegend berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde vom 16.05.2012

In der Begründung zum Vorentwurf wurden keine Aussagen zu wasserwirtschaftlichen Belangen ausgeführt. In der Anlage ist ein Auszug aus der Gewässerkarte beigelegt. Aus Sicht des Allgemeinen Gewässerschutzes bestehen keine Bedenken, wenn folgendes berücksichtigt wird:

1. Beidseitig des Gewässers Nr. 3023a ist ein Gewässerrandstreifen von mindestens 1,0 m von jeglicher Überbauung freizuhalten.

Des Weiteren weise ich daraufhin, dass für die Gewässerkreuzung mit der gepl. Stromleitung nach § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 99 Landeswassergesetz (LWG) und nicht wie irrtümlich auf S. 14 der Begründung beschrieben nach § 99 WHG zu beantragen ist.

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Die wasserwirtschaftlichen Belange werden berücksichtigt. In der Begründung zum Flächennutzungsplan werden die Belange detaillierter aufgeführt. In der Begründung zum Bebauungsplan sind unter Pkt. 6.4 „Schutzgut Wasser“ die Belange berücksichtigt worden.

Bei dem in der Stellungnahme beigelegten Kartenausschnitt dargestellten Gewässer 3-3023a handelt es sich um einen verrohrten Bachabschnitt, der durch textliche Festsetzungen ausreichend berücksichtigt wurde. Mit der Freihaltung des Bereiches von 5 m im Text und in der Plandarstellung wird die Forderung nach einem Gewässerrandstreifen ausreichend entsprochen.

Der Hinweis auf den Gesetzesbezug des Landeswassergesetzes wird berücksichtigt.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesbetriebes Wald und Forst - Regionalforstamt Münster vom 23.05.2012

Gegen die Maßnahme bestehen Bedenken, da die Bebauungsgrenze zu nah an dem Wald geplant ist. Im Westen besteht eine neue Waldfläche Kompensation, die unmittelbar an die Bebauungsgrenze anknüpft. Ich bitte hier gemäß der Landesbauordnung einen Abstand einzuplanen.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Bei der Kompensationsfläche handelt es sich um eine Waldsaumvorpflanzung. Auswirkungen auf die bauliche Anlage durch umstürzende Bäume können nicht auftreten. Der Wald und auch die Vorwaldpflanzung befinden sich im Eigentum des Antragstellers. Bei der geplanten Maßnahme sind keine Feuerungsanlagen geplant, für die die Landesbauordnung in § 43 einen Mindestabstand von 100 m fordert. Folglich sind die Abstandsregelungen der Landesbauordnung nicht anzuwenden. Der Anregung wird somit nicht nachgekommen.

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, nur deshalb werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung formuliert.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer. Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung

umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen vom 31.05.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen. Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien – flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbauzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Energie-Einspeisungs-Gesetz 2010 (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche wird extensiv beweidet. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen, Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Hinweise zu möglichen Drainagesystemen und zur örtlichen Vorflut werden beachtet.

Eine Verlagerung von Mutterboden ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden nicht vorgesehen.

Art, Umfang und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und werden in der Begründung mit Umweltbericht dargestellt.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

B) Entscheidungen über Anregungen aus der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und gem. § 4 Abs. 2 BauGB

1. Entscheidungen zu den Anregungen der Bürger:

Bürger haben im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen.

2. Entscheidungen über die Anregungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht.

Institution	Stellungnahme vom
Bezirksregierung Detmold - Bezirksplanungsbehörde -	24.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 25 – Verkehr	31.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 26	30.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung	09.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 52 – Abfallwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	27.07.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 53 – Immissionsschutz – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	13.08.2012
Bezirksregierung Münster Dez. 54 – Wasserwirtschaft – einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	08.08.2012
Bischöfliches Generalvikariat Abteilung 640 - Bauwesen	15.08.2012
Deutsche Telekom AG, TI NL Nordwest	21.09.2012
EVO Energieversorgung Oelde GmbH	20.08.2012
Gemeinde Beelen	13.08.2012
Gemeinde Herzebrock-Clarholz	26.07.2012
Gemeindeverwaltung Langenberg	10.08.2012
Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen	30.08.2012
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen – Autobahnunterlassung Hamm -	21.08.2012
Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen - Niederlassung Münster -	29.08.2012
Landesbetrieb Wald und Holz NRW - Regionalforstamt Münsterland -	30.08.2012
PLEdoc GmbH	01.08.2012
RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH - Regionalcenter Münster -	09.08.2012
Stadt Beckum	09.08.2012
Stadt Ennigerloh	07.08.2012
Stadt Rheda-Wiedenbrück	27.07.2012
Thyssengas GmbH	26.07.2012
Wasserversorgung Beckum GmbH	27.07.2012
Wehrbereichsverwaltung III	20.08.2012
Fachbereich 1 – SD Liegenschaften	26.07.2012
Fachbereich 2 – FD Ordnungswesen und Standesamt	30.07.2012
Stadt Oelde – Brandschutzdienststelle	01.08.2012
Fachbereich 3 – FSD Tiefbau und Umwelt	15.08.2012

Nachstehend aufgeführte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und Fachämter der Stadt haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eine Stellungnahme abgegeben:

Stellungnahme des Kreises Gütersloh vom 10.08.2012 und vom 16.05.2012

Der Kreis Gütersloh ist im vorgenannten Bauleitplanverfahren nicht direkt zuständig, verwiesen wird jedoch auf die nachfolgende Stellungnahme vom 16.05.2012, die im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens abgegeben wurde.

Eine ähnliche Freilandfotovoltaikanlage auf 5,8 ha Acker, auch wenn sie den Rahmenbedingungen des EEG entspricht, würde der Kreis Gütersloh auf seinem Gebiet ablehnen, weil damit dem außerlandwirtschaftlichen Flächenverbrauch Vorschub geleistet wird.

Maßgeblich für diese Entscheidung sind nicht die artenschutzrechtlichen Belange sondern vielmehr die in Betracht kommenden verträglicheren Planungsalternativen. Mögliche Alternativen sind im Verfahren nicht nur zu untersuchen sondern auch zu berücksichtigen.

Der verstärkte Einsatz von regenerativen Energien und die Reduzierung des Freiflächenverbrauches sind beides wichtige umweltpolitische Zielsetzungen. Besonders im landwirtschaftlich strukturierten ländlichen Raum (Außenbereich der Kreise Warendorf und Gütersloh) wird diese Konkurrenz immer größer. Solange geeignete Alternativen für Fotovoltaikanlagen, wie z. B.

- große Dachflächen,
- breite versiegelte Flächen (Stellplätze) oder Siedlungsbrachen,
- Gewerbegebiete im Innenbereich,
- Eignungsbereiche mit geringem Konfliktpotenzial,
- Entwicklungsräume im Flächennutzungsplan oder
- Altlaststandorte im Zusammenhang mit weiteren Vorbelastungen

vorhanden sind, sollten bauleitplanerische Festsetzungen von Sonderbauflächen „Fotovoltaik“ im Außenbereich grundsätzlich vermieden werden.

Sie stufen die Auswirkungen auf das Landschaftsbild und in den Naturhaushalt ohne eine separate Bilanzierung als minimalen Eingriff ein. Auch wenn die Bereiche der Aufstellflächen nicht vollständig versiegelt werden, so ist der Anteil an Bewirtschaftungswegen, Fotovoltaikanlagenständern und Befestigungen, sowie weiteren technischen Nebenanlagen, die das gesamte Plangebiet eng rastern, nicht unerheblich. Hinzu kommt die Verschattung durch die Module. Natürliche Einflüsse, die die naturschutzfachliche Qualität eines Lebensraumes formen und prägen, kommen auf Fotovoltaikanlagenflächen kaum zur Wirkung, bis auf die Oberflächenwasserversickerung, die kompensationsflächenmindernd bilanziert wurde. Durch die Einzäunung und aufgrund der Veränderung der Fläche durch die Installierung der Fotovoltaikanlage werden viele Arten ausgegrenzt oder verlieren einen Teillebensraum bzw. Verbreitungsraum.

Das Aufstellen einer Freiland-Fotovoltaikanlage löst in jedem Fall Eingriffe aus, die auch detailliert bewertet werden können mit entsprechendem Ausgleich.

Beschluss:

Die Hinweise des Kreises Gütersloh werden zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die vom Kreis Gütersloh genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG

schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche kann weiterhin extensiv beweidet werden. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen, Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind hinlänglich im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird durch die Hinweise nicht eingeschränkt. Dieses bestätigen auch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen.

Die Anregungen werden somit nicht berücksichtigt.

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen - Kreisstellen Gütersloh / Münster / Warendorf vom 27.07.2012

Zu der o.g. geplanten Änderung des FNP sowie zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Ziel 'Sondergebiet für Photovoltaik' nehme ich aus Sicht der Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Warendorf, wie folgt Stellung:

1. Allgemeine Stellungnahme / agrarstrukturelle Beurteilung

Bei der Vorhabensfläche handelt es sich um eine agrarstrukturell intakte und – außer durch die Bahntrassenkörper - rein land- und forstwirtschaftlich genutzte Freiraumfläche. Die dort vorhandenen Böden sind zumeist mittel, z. T. auch gut bonitiert, in ihren Bodenwasserverhältnissen i.d.R. in Ordnung, gelten als vergleichsweise fruchtbar wie ertragssicher und werden bisher konventionell für Getreide,- Mais und Futterfruchtanbau, ggfs. auch für Feldobst- und Gemüseanbau oder Gärsubstraterzeugung (Biogas-Mais) genutzt.

Durch das hohe Intensitätsniveau infolge der landw. Veredlungswirtschaft (Viehhaltung), durch den Biogasanlagen-Betrieb im Umfeld und in Teilen auch durch den Anbau von Spezialkulturen (Obst u. Gemüse) ist die Flächenausstattungs-Situation der landw. Betriebe dort zumeist als knapp einzuordnen. Ggfs. freiwerdende Flächen sind auf dem Pachtmarkt stets stark umworben. An dieser agrarstrukturellen Einschätzung wird sich auch im Laufe des weiteren Strukturwandels nicht viel ändern, die landw. Flächen bleiben knapp und kostbar. Jede flächig konkurrierende Nutzung dürfte diese Situation noch verschärfen.

Vor diesem Hintergrund verweist die Landwirtschaftskammer NRW auf den bisherigen gesamtgesellschaftlichen Konsens ("Allianz für die Fläche"), dass Agrarflächen erhalten und möglichst von außerlandwirtschaftlichen Nutzungen verschont bleiben sollen. (Photovoltaik ist als nicht originär landwirtschaftliche Bodennutzung einzustufen, weil ohne echte 'Boden-Fruchtziehung'). Deshalb begegnet die hier zuständige Kreisstelle der Landwirtschaftskammer - nach eingehender Beratung in den für den Kreis Warendorf zuständigen landwirtschaftlichen Gremien - flächenhaften und flächengroßen Photovoltaikvorhaben, auch wenn dafür wie hier entlang von Trassen eine positive förderrechtliche Option geschaffen wurde, auf bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen kritisch mit starken Vorbehalten. Demzufolge äußert die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer mit Blick auf mögliche (Fehl-)Entwicklungen weiterer großflächiger Agrarflächen-Inanspruchnahme deutliche agrarstrukturelle Bedenken grundsätzlicher Art.

Im Übrigen hält die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer an dieser Auffassung trotz der sog. Energiewende solange fest, wie das vorhandene Potenzial für Photovoltaikanlagen auf sich anbietenden Dachflächen, Industriegelände, Deponien, Konversionsflächen usw. nicht ausgeschöpft ist.

2. Vorhabensbezogene Stellungnahme

Sollte die Stadt Oelde dem hier vorgelegten flächenhaften Photovoltaikvorhaben dennoch planerisch

zustimmen, sind aus Sicht der Landwirtschaftskammer folgende landwirtschaftlichen Belange und Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Wege-Erschließung der Feldflur und deren Ausbaurzustand dürfen von den Bau- und Einfriedungsmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden.
- Evtl. vorhandene Meliorationsanlagen (Dränagensysteme) sowie die örtliche Vorflut sind in voller Funktionsfähigkeit zu erhalten.
- Der Mutterboden auf den zur Überplanung anstehenden Flächen sollte trotz technischer Überbauung/Überplanung in situ verbleiben, damit nach evtl. Rückbau die Flächen wieder uneingeschränkt in landwirtschaftliche Kultur zurückgenommen werden können.
- Art, Umfang und Platzierung evtl. zu erfüllender Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollten auf ein Minimum beschränkt bleiben und entsprechend den im Kreis Warendorf vereinbarten Grundsätzen umgesetzt werden.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die von der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen genannten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen ist hierdurch nicht zu erwarten. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs, z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit, problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

In vorliegendem Fall werden keine neuen Wege befestigt. Die Versiegelung ist minimal. Es erfolgt kein Dünger- und Pestizideintrag. Die Fläche kann weiterhin extensiv beweidet werden. Die Umweltbelastungen sind weitaus geringer, als bei der derzeit intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche. Der avifaunistische Artenbesatz wird zunehmen. Alle Kleinstlebewesen und Hasen, Kaninchen Fasan, Rebhühner etc. haben durch die Bodenfreiheit des Zaunes ebenfalls Zugang zum Gelände.

Alle Auswirkungen sind umfassend im Umweltbericht dargestellt worden. Die abschließende Einschätzung einer geringen Belastungsintensivität wird auch durch Untersuchungen an anderen Beispielanlagen bestätigt.

Die Hinweise zu möglichen Drainagesystemen und zur örtlichen Vorflut werden beachtet.

Eine Verlagerung von Mutterboden ist aufgrund der geringen Eingriffe in den Boden nicht vorgesehen.

Art, Umfang und Lage der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden mit dem Kreis Warendorf abgestimmt und in der Begrünung mit Umweltbericht dargestellt.

Die Anregungen werden somit nur teilweise berücksichtigt.

Stellungnahme der LWL – Archäologie für Westfalen vom 31.07.2012 und vom 16.05.2012

Wir bitten um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Genehmigung:

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Unteren Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis wurde in den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgenommen. Weitere Regelungen sind hierzu nicht erforderlich.

Die Anregung wird somit berücksichtigt.

NABU-Kreisverband Warendorf e.V. vom 04.08.2012

Die Naturschutzverbände begrüßen die geplante Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, hier Photovoltaik.

Prinzipiell wünschen wir uns allerdings eine Installation dieser Anlagen auf Flächen welche nicht naturschutzfachlich, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden, um den bereits vorhandenen hohen Nutzungsdruck auf Offenlandflächen nicht weiter zu erhöhen. Hier ist der Vorhabensträger allerdings selber Landwirt, daher können in diesem Einzelfall diese Bedenken zurückstehen.

Bei der Sichtung der Unterlagen sind mir keine erheblichen negativen Aspekte der Planung aufgefallen. Allerdings konnte ich den Unterlagen einige Details nicht entnehmen. Als Beispiel sei hier die Ausgestaltung der voraussichtlich geplanten Einzäunung zu nennen.

Daher stimmen wir der Planung unter der Voraussetzung zu, dass sie in allen Punkten dem angehängten Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes entspricht.

Ich bitte dies zu prüfen und offene Punkte in den Antrags- bzw. Genehmigungsunterlagen zu ergänzen.

Beschluss:

Die Stellungnahme NABU-Kreisverbands Warendorf e.V. wird zur Kenntnis genommen.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) wird der Energiewende Rechnung getragen. Alle politischen, gesellschaftlichen und behördlichen Institutionen sollen die Realisierung umsetzen. Dieses verdeutlicht auch die aktuelle politische Diskussion. Die Inanspruchnahme von Eignungsbereichen mit geringem Konfliktpotential, wie z. B. entlang von Bahn- und Autobahnen steht den Zielen der Raumordnung nicht entgegen. Dieses wird auch durch die Stellungnahme der Bezirksregierung untermauert.

Die genannten wünschenswerten Alternativflächen stehen zurzeit in der Stadt Oelde nicht zur Verfügung. Vor dem Hintergrund der gewollten Energiewende hat der Gesetzgeber mit dem EEG schon zur Eindämmung der Landschaftsinanspruchnahme Freiflächenphotovoltaikanlagen auf die oben genannten Randzonen begrenzt. Es ist also nicht eine unbegrenzte Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen geplant. Ebenfalls können diese Flächen aufgrund des geringen baulichen Eingriffs z. B. nach Ablauf der Vertragslaufzeit problemlos wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen, beispielsweise auch die Details zur Einfriedung (max 2,00 m Höhe mit min. 10 cm Abstand zum Boden für den Durchlass von Kleinsttieren), sind im Bebauungsplan Nr. 115 festgesetzt und in der dazugehörigen Begründung erläutert.

Es wird festgestellt, dass die Planung dem Kriterienkatalog Solarparks des NABU-Bundesverbandes weitestgehend entspricht. Da es sich bei dieser Aufzählung jedoch um allgemeine Kriterien handelt, kann es in besonderen Fällen Sinn machen, von diesen abzuweichen. So wird im vorliegenden Fall beispielsweise auf eine Eingrünung des Plangebiets auf der südlichen Seite (parallel des Bahnkörpers) verzichtet, da es so möglich ist, die an dieser Stelle vorbelastete Fläche optimal zu nutzen. Hinzu kommt, dass die Bahnstrecke in diesem Bereich auf einem Damm liegt und der Blick aus Richtung Süden auf die Anlage somit nicht möglich ist.

Die Anregungen werden somit berücksichtigt.

Stellungnahme des Kreises Warendorf vom 30. August 2012

Zu dem o. a. Planungsvorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Untere Bodenschutzbehörde:

Weder das Kataster des Kreises über altlastverdächtige Flächen und Altlasten noch das Verzeichnis über Altablagerungen, Altstandorte und schädliche Bodenveränderungen enthalten zurzeit Eintragungen für das Plangebiet.

Auch darüber hinaus liegen hier keine Anhaltspunkte vor, die den Verdacht einer Altlast oder schädlichen Bodenveränderung begründen.

Ich bitte in der Begründung zu bestätigen, dass auch dem Planungsträger keine Anhaltspunkte für schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten (§ 4 (3) Landesbodenschutzgesetz) vorliegen.

Bezüglich der Umweltprüfung werden Belange des Bodenschutzes in der Begründung / im Umweltbericht auch vom Umfang und Detaillierungsgrad her in ausreichendem Maße berücksichtigt. Ergänzungen sind aus meiner Sicht nicht erforderlich.

Untere Wasserwirtschaftsbehörde

Der Planung wird inhaltlich zugestimmt, da die in meiner Stellungnahme vom 09.05.2012 aufgeführten Hinweise mit dem Schreiben vom 25.07.2012 in den Flächennutzungsplan aufgenommen wurden. Jedoch textlich leider nicht in der Begründung zum B-Plan Nr. 15. Dies als Anmerkung.

Untere Landschaftsbehörde:

Zu dem o.g. Vorhaben nehme ich wie folgt Stellung:

Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans bestehen aus landschaftsrechtlicher Sicht keine Bedenken.

Dem Ergebnis der Artenschutzprüfung, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden, stimme ich zu.

Beschluss:

Von der Stellungnahme wird Kenntnis genommen.

Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 wird um die Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde und der Unteren Wasserwirtschaftsbehörde ergänzt.

Den Anregungen wird somit nachgekommen.

C) Durchführungsvertrag

Der erforderliche Durchführungsvertrag nach den Vorschriften des § 12 BauGB einschl. der Anlagen ist mit dem Vorhabenträger abgestimmt und unterzeichnet worden. Der Durchführungsvertrag ist als Anlage 4 der Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschluss:

Der Durchführungsvertrag wird zur Kenntnis genommen und gebilligt.

D) Satzungsbeschluss

Nachdem über die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB und der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB und der Durchführungsvertrag beraten und beschlossen wurde und die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde zur Kenntnis genommen wurde, empfiehlt der Ausschuss folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt Oelde beschließt gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.7.2011 (BGBl. I. S.1509) und gemäß der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Bürgerbeteiligung vom 13.12.2011 (GV. S. 685), den Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ (siehe Anlage 2) der Stadt Oelde als Satzung. Dieser Satzungsbeschluss tritt anstelle des Beschlusses über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 vom 03.12.2012, der für nichtig erklärt wird.

Durch diesen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird der Bereich südlich der Hofstelle Steinhoff entlang der Bahnstrecke Hamm-Bielefeld in einer Größe von rund 5,5 ha als „Fläche für Versorgungsanlagen - Zweckbestimmung Erneuerbare Energien (EE) – Photovoltaikanlagen“ überplant. Damit soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage geschaffen werden. Der Bereich des Vorhabens liegt im Osten des Oelder Stadtgebietes südlich des Wirtschaftsweges „Alte Holzstraße“. Die Fläche grenzt im Norden und Osten an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Westlich der Fläche befindet sich eine kleine Waldfläche. Im Süden liegt unmittelbar die Bahnstrecke Hamm-Bielefeld. Der Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 115 erfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Oelde teilweise:

Flur 103, Flurstücke 50 tlw. und 43 tlw.

Der Geltungsbereich ist dem beiliegenden Übersichtsplan zu entnehmen (siehe Anlage 1).

Gleichzeitig billigt der Rat der Stadt Oelde die Begründung (siehe Anlage 3) zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 115 „Südlich Alte Holzstraße - Photovoltaik“ der Stadt Oelde.